

# **BVGer D-2967/2015 vom 26. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2967\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2967_2015)

FR: TAF D-2967/2015 du 26 février 2016

IT: TAF D-2967/2015 del 26 febbraio 2016

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 1.3**

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat sie nicht entzogen. Auf den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen, ist somit nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den verfügten Wegweisungsvollzug. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers (Dispositivziffern 1 bis 3 der Verfügung vom 1. April 2015) blieben unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet deshalb einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug vom SEM zu Recht als durchführbar bezeichnet wurde.

#### **E. 5**

Zur Begründung seiner Beschwerde brachte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Undurchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung im Wesentlichen vor, er habe bei den Interviews nicht die Wahrheit gesagt. Er stamme aus I. \_\_\_\_\_ und sei Somalier. Als Kind sei er mit seiner Mutter und den Geschwistern nach X. \_\_\_\_\_ gereist, wo sie fortan gewohnt hätten. Einige seiner Verwandten würden in J. \_\_\_\_\_ leben, er selber sei ab und zu dort gewesen. Ein Kollege habe ihm auf der Reise in die Schweiz gesagt, er solle sagen, er sei aus J. \_\_\_\_\_, da Asylbewerber aus I. \_\_\_\_\_ und X. \_\_\_\_\_ weggewiesen würden. Daher habe er nicht die Wahrheit erzählt und keine Details nennen können. Er werde seine Mutter kontaktieren und sie bitten, ihm Beweise für seine somalische Nationalität, seine Geburt und sein Leben in I. \_\_\_\_\_ beziehungsweise zu seinem Leben in X. \_\_\_\_\_ zu schicken. Sobald die Dokumente eingetroffen seien, werde er sie dem Gericht schicken. Er bitte darum, ihm mehr Zeit zu geben. Er wolle beweisen, dass er Somalier sei und nicht nach Hause zurückkehren könne, er habe nichts in Somalia beziehungsweise X. \_\_\_\_\_. Er habe kein soziales Netz und keine Arbeit. Er sei leichtgläubig gegenüber seinen Kollegen gewesen, vielleicht auch aufgrund seines jugendlichen Alters. Heute bereue er dies und bitte um eine erneute Chance.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer hält nach wie vor an der von ihm behaupteten somalischen Staatsangehörigkeit fest und führt nun auf Beschwerdeebene aus, aus I. \_\_\_\_\_ beziehungsweise X. \_\_\_\_\_ und nicht, wie von ihm an den Befragungen geltend gemacht, aus J. \_\_\_\_\_ zu kommen. Im Asylverfahren gilt gemäss Art. 12 VwVG in Verbindung mit Art. 6 AsylG, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist. Diese behördliche Untersuchungspflicht wird im Asylverfahren insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG eingeschränkt, wonach Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten sind, ihre Identität offenzulegen. Die Staatsangehörigkeit fällt als Begriffselement der Identität im Sinne von Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) unter diese Offenlegungspflicht. Sie muss in jedem Asylverfahren erstellt werden. Dies ergibt sich einerseits aus der systematischen Stellung von Art. 8 AsylG und andererseits aus dem Zweck des Asylverfahrens, das der Ermittlung von Verfolgung beziehungsweise von Wegweishindernissen mit Bezug auf einen konkreten Heimatstaat dient. Ein Asylverfahren kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn die Asylsuchenden ihre Staatsangehörigkeit nicht offen legen beziehungsweise durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft wird auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 8 E. 3.1 S. 76 f.). Dabei trägt nach der

Bestimmung von Art. 8 ZGB, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, die asylsuchende Person die Beweislast und damit die Folgen der Beweislosigkeit. Mit Bezug auf das Beweismass ist von der allgemeinen Regel von Art. 7 AsylG auszugehen, das heisst, die behauptete Staatsangehörigkeit muss zumindest glaubhaft erscheinen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5).

### **E. 6.2**

Das Gericht ist mit der Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen und eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. So wurde der Beschwerdeführer, welcher unter verschiedenen Identitäten auftrat, zu Beginn der BzP sowie der Anhörung auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen bei ungenauen, lückenhaften, widersprüchlichen oder falschen Angaben aufmerksam gemacht (vgl. act. A14/16 S. 2, A32/11 S. 2). Selbst während der Anhörung wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass seine spärlichen Aussagen sich negativ auf den Entscheid auswirken können (vgl. act. A32/11 S. 8 F86). Es ist sodann dem SEM zuzustimmen, dass - auch wenn der Beschwerdeführer somalisch spricht - seine Herkunft aus Somalia nicht als glaubhaft erscheint, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist. Die Beschwerdevorbringen ändern sodann an dieser Einschätzung nichts. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zur Beschaffung von angeblichen Beweismitteln - welche er im Übrigen bis heute nicht eingereicht hat - seine Mutter kontaktieren wolle und gemäss eigenen Ausführungen über Verwandte in J. \_\_\_\_\_ sowie Geschwister, mit welchen er in X. \_\_\_\_\_ gelebt habe, verfügen will. Gleichzeitig führt er jedoch aus, er habe in X. \_\_\_\_\_ kein soziales Netz. Dabei widerspricht er sich selber, was der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens nicht sehr förderlich erscheint. Auch gab der Beschwerdeführer bei der Polizei zu Protokoll, G. \_\_\_\_\_ zu sein, was auf privilegierte Verhältnisse schliessen lassen dürfte, sollten diese Aussagen der Wahrheit entsprechen. Im Weiteren kann die Erklärung, wonach ihm ein Kollege aus asyltaktischen Gründen zu gewissen Aussagen geraten habe, um sich einen Aufenthalt in der Schweiz zu sichern, nicht gehört werden, zumal der Beschwerdeführer um seine Wahrheitspflicht wusste - er wurde diesbezüglich während der Anhörung ermahnt (vgl. act. A32/11 S. 3 F15) - und somit die Schweizer Behörden bewusst zu täuschen versuchte. Er hat die Folgen dieses Verhaltens somit zu verantworten, was ihm zu Beginn der BzP und der Anhörung klagemacht wurde. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene zur angeblichen Herkunft aus I. \_\_\_\_\_ und dem Leben in Somaliand vermögen sodann - auch im Hinblick auf die gemachten Ausführungen in den Befragungen - nicht zu überzeugen. Der Verweis auf sein angeblich "jugendliches Alter" und seine Leichtgläubigkeit vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen, zumal auch von einem Jugendlichen erwartet werden kann, wahrheitsgemässe Aussagen zu machen.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG müssen Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im EVZ Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben. Diesbezüglich gab der Beschwerdeführer anlässlich der BzP vom 10. September 2013 zu Protokoll, ausser dem Geburtsschein, welcher sich zu Hause bei seiner Mutter befinde, nichts anderes beschaffen zu können. An der Anhörung vom 20. März 2015 führte er sodann aus, er habe den Geburtsschein nicht beschaffen können, weil es nicht möglich gewesen sei, und

äusserte sich widersprüchlich in Bezug auf den telefonischen Kontakt mit seiner Mutter (vgl. act. A32/11 S. 2 f.). Bezeichnenderweise reichte er sodann auch bis zum heutigen Tag, mithin rund zweieinhalb Jahre nach der BzP, nichts ein, was seine Identität belegen könnte. Überzeugende Ausführungen hinsichtlich seiner Bemühungen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten brachte der Beschwerdeführer nicht an. Es ist aufgrund der Akten vielmehr davon auszugehen, dass er die Asylbehörden bewusst in Bezug auf seine tatsächliche Herkunft im Dunkeln lassen will. Es kann aufgrund dieser Ausführungen darauf verzichtet werden, noch länger auf die vom Beschwerdeführer versprochenen Dokumente - eine entsprechende Frist brauchte vom Bundesverwaltungsgericht in Anbetracht der mehrmaligen vorinstanzlichen Aufforderungen zur Papierbeschaffung nicht angesetzt zu werden - zu warten, weshalb der Antrag auf Einräumung einer weiteren Chance abzuweisen ist.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht seine Identität bis heute nicht offengelegt. Diese steht demnach weiterhin nicht fest.

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG) sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG), und es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Mit dem Vorenthalten von Informationen und dem Fehlen jeglicher Bemühungen, Ausweispapiere oder Beweismittel zu beschaffen, die seine Identität, Herkunft und Vorbringen beweisen könnten, ist der Beschwerdeführer selber dafür verantwortlich, weshalb sich die Vorinstanz und nun auch das Gericht mit den Fragen der Wegweisung und deren Vollzugs nur in grundsätzlicher Hinsicht beziehungsweise gemäss vorliegenden Ausführungen befassen. Er entzieht mit seinem Verhalten die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage. Es ist nicht Sache des Gerichts, sich diesbezüglich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergen. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Folgen seiner von ihm nicht rechtsgenügend nachgewiesenen wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AuG (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.) entgegenstehen.

#### **E. 7.2**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9**

Die Gesuche um Unterlassung der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie jeglicher Datenweitergabe an dieselben und - falls Daten bereits weitergeleitet worden seien - um Information in einer separaten Verfügung werden mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. Mangels glaubhaft gemachter Identität ist ohnehin offen, welche Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, weshalb entsprechende Kontaktaufnahmen oder Datenweitergaben nicht möglich sind.

#### **E. 10**

Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist nicht stattzugeben, weil die Begehren als aussichtslos zu erachten waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mangels Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten als Voraussetzung zur Bestellung eines amtlichen Rechtbeistands (Art. 110a Abs. 1 AsylG) ist das entsprechende Begehren abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.